

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

- 1) Folgende Teilnehmer nehmen an der Meisterschaft teil

Erste Bank Eishockey Liga

EC KAC	UPC Vienna Capitals
EC VSV	EC Red Bull Salzburg
Moser Medical Graz 99ers	Dornbirner Eishockey Club
EHC LIWEST Black Wings Linz	KHL Medvescak Zagreb
Fehervar AV19	HC Orli Znojmo
HC TWK Innsbruck "Die Haie"	HC B Südtirol Alperia

Alps-Hockey-League

EHC Alge Elastic Lustenau	EK Zell am See
EC Bregenzerwald	FBI VEU Feldkirch
EC „Die Adler“ Kitzbühel	HDD SIJ Jesenice
Migross Supermercati Asiago Hockey	HC Neumarkt Riwega
Lupi HC Val Pusteria/ HC Pustertal Wölfe	HC Gherdeina Valgardena.it
EC KAC II	Rittner Buam
EC Red Bull Salzburg Juniors	HC Fassa falcons
S.G. Cortina Hafro	WSV Sterzing Broncos Weihenstephan
Olimpia Ljubljana	

- 2) **Austragung Landesmeisterschaften**

Um für Vereine, die an diesen gesamtösterreichischen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen **nicht** teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu schaffen, müssen die autonomen Landesverbände in ihrem Bereich eigene Meisterschaften durchführen.

§ 2 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Erste Bank Eishockey Liga** ist den Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga zu entnehmen.
- 3) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Alps-Hockey-League** ist den Sonderbestimmungen der Alps-Hockey-League zu entnehmen.
- 4) **Unberechtigtes Ausscheiden aus dem Meisterschaftsbewerb**

Für Mannschaften, die **nach Nennungsschluss aber längstens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn** ausscheiden, wurden vom Vorstand folgende Strafsätze festgesetzt:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



<i>Erste Bank Eishockey Liga</i>	<i>(Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung)</i>	
<i>Alps-Hockey-League</i>	<i>(Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung)</i>	
<i>Nachwuchs (österr. U16-, U14-, U12- und U11 -Bewerbe)</i>		€ 550.-
<i>Landesmeisterschaftsbewerbe (Senioren und Nachwuchs)</i>		€ 190.-

Für Mannschaften, die erst **14 Tage vor oder während** des Bewerbes ausscheiden, wurden vom Vorstand folgende Strafsätze festgesetzt:

<i>Erste Bank Eishockey Liga</i>	<i>(Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung)</i>	
<i>Alps-Hockey-League</i>	<i>(Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung)</i>	
<i>Nachwuchs (österr. U16-, U14-, U13-, U12- und U11-Bewerbe)</i>		€ 1.100.-
<i>Landesmeisterschaftsbewerbe (Senioren und Nachwuchs)</i>		€ 400.-

5) **Regelung betreffend zweite Mannschaften mit Ausnahme der Erste Bank Eishockey Liga (siehe Sonderbestimmungen Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey League)**

Die Nennung einer zweiten Mannschaft im Nachwuchsbereich in derselben Altersgruppe hat mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen, wobei jedoch deren Namen, im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖEHV, ein zur deutlichen Unterscheidung von der ersten Mannschaft geeigneter Zusatz beigefügt werden muss.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich, siehe jedoch Sonderregelung für die Alps-Hockey-League.

6) **Regelung betreffend zweite Mannschaften der übrigen Ligen**

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen Transferkartenspieler. Diese Regelung gilt nicht in den U11, U12 und U14 Meisterschaften sowie EBEL und AHL.

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Die Nennung einer zweiten Mannschaft hat mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen, wobei jedoch deren Namen, im Einvernehmen mit der ÖEHV Geschäftsstelle ein zur deutlichen Unterscheidung geeigneter Zusatz mit der ersten Mannschaft beigefügt werden muss. Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

7) Nachwuchs

Sollte ein Nachwuchsverein in einer Altersgruppe zu viele Spieler haben, gibt es die Möglichkeit, mit zwei Mannschaften an der Meisterschaft teilzunehmen.

Der Kader der ersten und zweiten Mannschaft ist acht Tage vor Beginn der Meisterschaft namentlich dem ÖEHV bekannt zu geben, ein Spielerwechsel innerhalb der Mannschaften ist nicht erlaubt. Die Kader sollten nach Jahrgängen oder nach Leistungsstärke erstellt werden.

In das Play-off kann nur eine Mannschaft des Vereins kommen. Sollte auch die zweite Mannschaft sich für die obere Gruppe oder für das Play-off qualifizieren, so rückt der nächst bestplatzierte Verein anstelle der zweiten Mannschaft nach.

Pro Altersklasse dürfen in der Saison 2017/18 nur 3 Transferkartenspieler (LoA Spieler) gemeldet und pro Spiel am Spielbericht stehen.

8) Erste Bank Eishockey Liga – Kaderzusammenstellung

Hier gelten die Sonderbestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga

9) In der Alps-Hockey-League – Kaderregelung und Sonderbestimmung für Transferkartenspieler (in der Alps-Hockey-League)

In der Alps-Hockey-League gilt die vereinbarte Kaderregelung (siehe AHL Rosterregulation). Im Rahmen dieser Regelung werden die Spieler mit Punkten bewertet. Anmeldeschluss für min. 10 Feldspieler plus ein Tormann (Summe aller Spieler am 22-Mann-Kaderblatt und U24-Kaderblatt) ist der 1. September der jeweiligen Spielzeit. Ab diesem Zeitpunkt müssen während der gesamten Saison immer min. 10 Feldspieler (inklusive nationale U24-Spieler) und ein Tormann gemeldet sein.

Als erster Tauschvorgang gilt ab 1. September der jeweiligen Saison:

- die Anmeldung des Spielers, mit dessen Punktwert die Summe aller Punktwerte der einmal angemeldeten Spieler (ohne nationale U24-Spieler) - unabhängig davon, ob ein Spieler bereits wieder abgemeldet wurde - die 36 Punkte überschreitet oder
- die 23. Spielermanmeldung – ohne nationale U24-Spieler - am 22-Mann-Kaderblatt (auch wenn das max. Kontingent von 36 Punkten noch nicht erreicht ist)

Nach dem Ende der Transfer Deadline am 31.01.2018 23:59 Uhr sind kein Tauschvorgang und keine Anmeldung mehr möglich – auch keine Meldung von nationalen U24-Spielern.

10) Transferkartenspieler in Landesligen

In den Landesligen pro Verein max. 2 Transferkartenspieler zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



11) Tausch von Transferkartenspielern

In den Landesligen sind 2 Tauschvorgänge bis zum 31.01.2018 zulässig, sofern dies nicht in den DfBst. der autonomen Landesverbände gesondert geregelt ist. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen. Der Tausch von Transferkartenspielern zwischen 1. und 2. Mannschaft desselben Vereines kann nur bis zum 31.01.2018 erfolgen. Der Tausch von Transferkartenspielern - ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft die eine Transferkarte benötigen - von Vereinen der Erste Bank Eishockey Liga zu Vereinen der Alps-Hockey-League und in umgekehrter Richtung ist möglich. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten.

12) Ein Aufstieg einer 2. Mannschaft desselben Vereins in die Erste Bank Eishockey Liga ist nicht vorgesehen

13) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga
Vereine der Alps-Hockey-League

Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung

14) Für die Teilnahme an der Alps-Hockey-League ist die festgesetzte **Bankgarantie** bei der Ligaverwaltung zu hinterlegen.

15) Für die Erste Bank Eishockey Liga (EBEL) und Alps-Hockey-League (AHL) gilt die **Sondervereinbarung betreffend Transfergebühr**.

16) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

17) Für die **Öffentlichkeitsarbeit und Statistik** sind vor Meisterschaftsbeginn zu entrichten:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga
Vereine der Alps-Hockey-League

Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung

18) Für das **Infoservice** pro Verein ist wie folgt zu entrichten:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga
Vereine der Alps-Hockey-League

Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung

19) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die in einer vom ÖEHV ausgeschrieben Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga hat die jeweils gültige ÖEHV/EBEL Vereinbarung Gültigkeit.

20) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.01.2018 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31.01.2018) möglich. (Ausgenommen EBEL - AHL, siehe Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS

1) Erste Bank Eishockey Liga

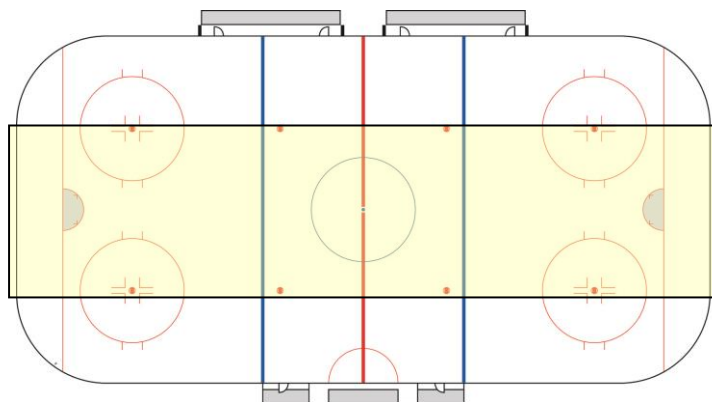
Hier gelten die Sonderbestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga

2) Alps-Hockey-League

Hier gelten die Sonderbestimmungen für die Alps-Hockey-League

3) Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV Regulativ.

- a) Sollte es bei einem entscheidenden Spiel (laut DÖNAM) zu einer Overtime (5 Minuten) kommen, so ist nach einer dreiminütigen Pause das Spiel ohne Seitenwechsel der Mannschaften fortzusetzen.
- b) Wenn ein entscheidendes Spiel nach Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen MIT vorheriger Eisreinigung (Trocken, von Bullypunkt zu Bullypunkt lt. Skizze) durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.



- c) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
- d) Der Vorgang beginnt mit drei verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- e) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
- f) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)

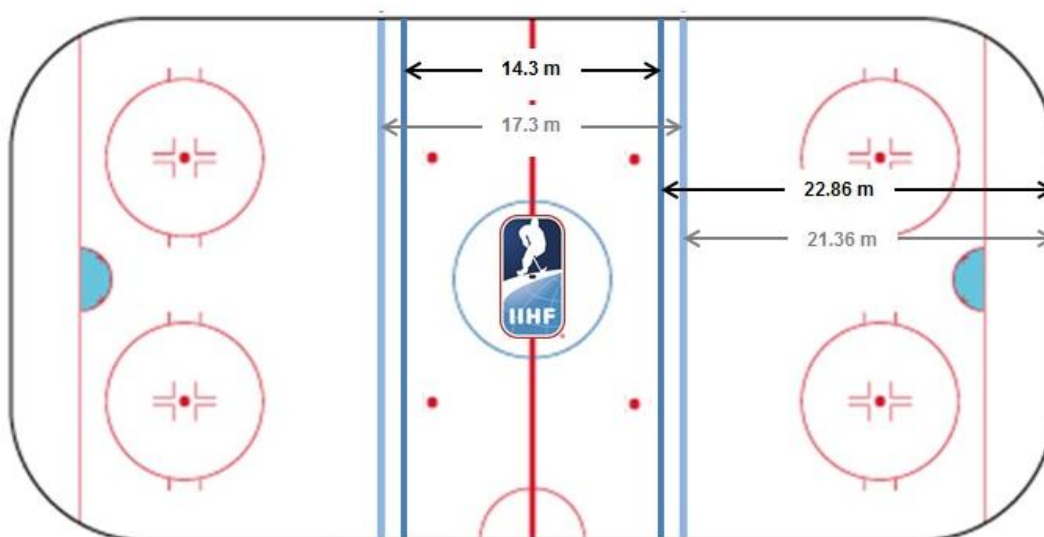


- g) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- h) Wenn es nach drei Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert. (IIHF Regelbuch 2014-2018 Regel 63 XI)

Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.

- i) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- j) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- k) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- l) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

ACHTUNG: Neue Dritteinteilung Laut IIHF (laut Regelbuch 2014-2018): Die Angriffs- und Verteidigungszonen werden auf 22,86 Meter, vom Ende des Spielfeldes gemessen, erweitert.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften erfolgt durch den Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten des ÖEHV. Die Organisation der Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen Landesverband.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom Strafsenat des ÖEHV mit dem Ergebnis 0 : 0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß § 12 DÖM 2017/18 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur das Präsidium des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat der ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen. Dies gilt auch für die Landesmeisterschaften.
- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen und im Nachwuchsbereich - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des ÖEHV Sekretariats durchgeführt werden.

- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der Vorstand des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.
- 7) Ist bei einem Natureisverein der Landesliga zum festgesetzten Meisterschaftstermin auf seinem Platz kein Eis, so ist auf die nächstgelegene Kunsteisbahn auszuweichen. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist Platztausch vorzunehmen (sofern die Rückrunde noch offen ist). Wenn dies auch nicht möglich ist, wird ein Nachtragstermin festgesetzt. Sollte vor diesem Termin der Platz bespielbar werden, muss der Platzverein seinen Gegner zu einem für diesen zumutbaren Termin zum Spiel einladen. Der zuständige ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten und Schiedsrichterreferent sind davon rechtzeitig zu verständigen. Dies gilt sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der autonomen Landesverbände gesondert geregelt ist.
- 8) Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt für alle Klassen, also auch für die Landesmeisterschaften.

§ 5 AB- UND AUFSTIEG

- 1) Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League

Aus dem Bewerb der Erste Bank Eishockey Liga steigt keine Mannschaft ab, wie auch aus der Alps-Hockey-Liga.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der bestplatzierte österreichische Verein der Erste Bank Eishockey Liga im Play-off erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister 2017/18“ und 35 Ehrenzeichen in Gold. Der zweitbestplatzierte österreichische Verein der Erste Bank Eishockey Liga im Play-off erhält den Titel „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2017/18“ und 35 Ehrenzeichen in Silber. Der Verein HC Orli Znojmo ist aufgrund der Sonderbestimmungen der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga von dieser Regel ausgenommen.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete Spieler.

Für den Fall, dass ein Verein anstelle eines Seniorenspielers mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferkartenspieler) einen Nachwuchsspieler mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen) in der Seniorenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist dieser Spieler dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung eines solchen Nachwuchsspielers für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass der Puck die Schutzvorrichtung nicht durchdringen kann.
- 3) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1998 bis 1999 sowie alle Spieler die in der Altersklasse U20 spielen, müssen die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und **Zahnschutz** tragen. Spieler der Jahrgänge 2000 und jünger müssen die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) sowie **Zahn- und Halsschutz** tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann und der Abstand zwischen dem Kinnband und Kinn max. eine Fingerbreite beträgt. (siehe DÖNAM 2017/18 § 5 Abs. g bzw. IIHF Regel 31).

Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler ein **Zahnschutz (auch für Zahnspangenträger) verpflichtend**. Dies wird vom Schiedsrichter überprüft und wird bei Missachten auch geahndet. (IIHF Regelbuch Regel 128 Gefährliche Ausrüstung)

Auch allen Torhütern Jahrgang 2000 und jünger wird die Verwendung eines Zahnschutzes **empfohlen**.

- 4) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- 5) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän oder Assistenz-Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor (ausgenommen Regel 187 Torhüterausrüstung).
 - c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.
 - d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag pro Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- e) Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.
- 6) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.
- 7) Spielgemeinschaften
Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

Ein Spieler darf nicht mehr als zwei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 1x B-Lizenz).

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit

- der Nennung der beiden Vereine (Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine
- Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal (myteam.hockeydata.net)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 8 AUSBILDUNGLIZENZ-REGULATIV (zwischen Vereinen der AHL und EBEL)

1 Zweck

Die EBEL-AHL Ausbildungslizenz gestattet den nationalen österreichischen U24-Nachwuchs-spielern (0-Punkte Spieler) der jeweiligen Spielzeit, in derselben Saison gleichzeitig für zwei österreichische Vereine aus verschiedenen Ligen zu spielen und flexibel zu wechseln. Die Exchange Regulation dient dazu, mehr und bessere Spielgelegenheiten für nationale österreichische Nachwuchsspieler zu schaffen und so die sportliche Ausbildung junger Eishockeyspieler zu unterstützen. Diese Ausbildungslizenz-Regeln gelten ausschließlich für österreichische EBEL und österreichische AHL Vereine.

U24 – Spieler:

- Saison 2017 / 2018 Jahrgang 1994 und jünger
- Saison 2018 / 2019 Jahrgang 1995 und jünger

2 Rahmenbedingungen

Das Ausbildungslizenz-Regulativ sieht folgende Punkte vor:

- (1) Jeder Spieler mit einer „Ausbildungslizenz“ hat innerhalb einer Spielzeit die Möglichkeit bei max. 3 Vereinen der jeweils anderen Liga zu spielen; somit kann der Ausbildungslizenzspieler in einer Spielzeit max. drei Lizenzen (exklusive der Spielberechtigung bei seinem Stammverein) lösen. Ein Wechsel innerhalb der jeweiligen Liga kann nur mittels Leihvertrag (max. 2 Leihverträge bis zum 31.1. der jeweiligen Saison) oder Vereinswechsel erfolgen. Die zum Zeitpunkt des Vereinswechsels gültige Ausbildungslizenz behält dabei grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit, ist jedoch vom neuen Verein zu bestätigen.
- (2) Ein österr. Verein der EBEL kann mit mehreren österr. Vereinen der AHL Kooperationen haben (z.B. ein EBEL Verein kann seine Spieler mit „Ausbildungslizenz“ bei verschiedenen Vereinen der AHL einsetzen) und umgekehrt. Eine Ausbildungslizenz gilt dabei aber immer nur für EINEN EBEL- bzw. AHL-Verein.
- (3) Es dürfen ausnahmslos nur österreichische U24-Spieler der jeweiligen Spielzeit mit einer Ausbildungslizenz ausgestattet werden.

U24-Spieler:

- Saison 2017 / 2018 Jahrgang 1994 und jünger
- Saison 2018 / 2019 Jahrgang 1995 und jünger

- (4) Die „Ausbildungslizenz“ kann bis spätestens 31.1. der jeweiligen Spielzeit gelöst werden.
- (5) Ausbildungslizenzspieler müssen bis zum 31.1. in der jeweiligen Spielzeit mindestens 10 Spiele bei ein und demselben AHL Verein gespielt haben, um für alle weiteren AHL-Spiele nach dem 31.1. spielberechtigt zu sein, ausgenommen davon sind U21 Spieler.
- (6) Sperren und Strafen müssen in der jeweiligen Liga, in der der Ausbildungslizenzspieler die Sperre bzw. Strafe erhalten hat, abgesessen werden, bevor der Spieler wieder in den anderen Ligen zum Einsatz kommen darf.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- (7) Der Schiedsrichter hat bei AHL Spielen die tatsächliche Teilnahme des Ausbildungslizenzspielers am AHL Spiel zu überprüfen bzw. mit dem Spielbericht zu vergleichen und allenfalls nicht anwesende Spieler vom Spielbericht zu streichen.
- (8) Für Langzeitverletzte (kein Spiel innerhalb von 28 Tagen in allen Bewerbungen des ÖEHV und der EBEL) werden dem Spieler die in diesem Zeitraum gespielten Spiele in der AHL bei der Berechnung der „10-Spiele-Regelung“ angerechnet. Die Ausbildungslizenz muss vor Eintritt des Verletzungsfalles bereits gelöst worden sein.
- (9) Die Ausbildungslizenz muss mittels Formular schriftlich beim ÖEHV beantragt werden. Dieses Formular muss von allen Beteiligten Parteien (Spieler | Stammverein | Lizenzverein) unterfertigt und an die zuständige Stelle übermittelt werden.
- (10) Allfällige Abgeltungen, Transferkosten, Versicherungsleistungen und die Abwicklung der Bezahlung der Spielergehälter sind zwischen den beteiligten Vereinen zu regeln.
- (11) Die gegenständliche Regelung gilt für die Saison 2017 / 2018 und Saison 2018 / 2019. Es gilt die deutsche Version.
- (12) Das Ausbildungslizenz-Regulativ findet vorwiegend zwischen EBEL und AHL Anwendung. Darüber hinaus ist für eine Lizenz die Lizenzbestimmung des ÖEHV und des jeweiligen Landesverbandes zu beachten und die Einwilligung des jeweiligen Landesverbandes sowie des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten einzuholen.

§ 9 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom ÖEHV kommissionierten Platzes, von Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Gemäß Regel 8 und 13 des offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockey-Verbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die am unteren Teil der Bande anzubringende Kickeleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 13-V).

- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeiten des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom ÖEHV geahndet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an den ÖEHV zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Vizepräsidenten für rechtliche Angelegenheiten des ÖEHV.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den ÖEHV gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.
- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger Lizenz (Trainerausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2017/18) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Lehrwarten mit gültiger Lizenz (Lehrwarteausweis mit gültiger Stampiglie für die Saison 2017/18) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
- 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Sonderbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- 10) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
 - 11) Die Veranstalter in den österreichischen Nachwuchsbewerben haben die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten (Sonderregelung EBEL, AHL, EBYSL und EBJL)**.
 - 12) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
 - 13) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
 - 14) Die Drittelpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gilt die jeweilige Sonderregelung.
- Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften mit einer kleinen Bankstrafe vorzugehen.
- 15) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
 - 16) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
 - 17) In jedem Heimspiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Ausgenommen in der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der Alps-Hockey-League, hier gibt es eine Sondervereinbarung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß § 55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln (Sonderregelung EBEL, AHL)
 - 18) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- 19) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach § 55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 20) In der Alps-Hockey-League ist die Verwendung des vom ÖEHV vorgeschriebenen Goalpegsystems ist verpflichtend. An allen österreichischen Meisterschaften sollte es zukünftig installiert werden.

§ 10 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß § 8 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferenten auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe § 32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 11 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierter Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Spieler anhand der Spielerlisten des Vereins, entsprechend dem Merkblatt für Schiedsrichter zu kontrollieren. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an jeden Verein auszuhändigen.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter vor Spielbeginn zu bezahlen. Für die Erste Bank Eishockey Liga und die Alps-Hockey-League gelten die Vereinbarung über die Schiedsrichterpauschalen.
- 8) Als Spesenersatz gelten für Schiedsrichter nachstehende Sätze:

Taggeld bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden € 30,-
Taggeld bei Abwesenheit unter 8 Stunden € 15,-

Den Schiedsrichtern wird außer der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr lt. Abs. 10 die Bahnfahrt 2. Klasse lt. ÖEHV-Finanzordnung vergütet.

In der AHL gilt die Sondervereinbarung der Alps-Hockey-League.

In der EBEL gilt die Sondervereinbarung der Erste Bank Eishockey Liga

Ausnahme: Abweichende Vereinbarung der Landesverbände für ihre Landesmeisterschaften.

- 9) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gilt die jeweils getroffene Pauschalvereinbarung.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Die Schiedsrichtergebühren der im Folgenden angeführten Meisterschaftsbewerbe unterliegen der Regelung durch die einzelnen Landesverbände, und zwar:

- Österreichische U16-, U14-, U12- & U11-Meisterschaft
- Landesverbandsmeisterschaften (Cup-Bewerbe) für Senioren
- Landesverbandsmeisterschaften der U16, U14, U13 und U12 Altersklasse

Die Schiedsrichtergebühren der Österreichischen U14-, U12- und U11-Meisterschaft (Finalturniere) unterliegen der Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 12 WERTUNG

1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.

2) Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League (siehe Sonderbestimmungen der jeweiligen Liga)

In regionalen Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

In der Meisterschaft der Alps-Hockey-League gibt es für ein gewonnenes Spiel 3 Punkte, ein verlorenes 0 Punkte. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten beide Mannschaften vorerst je einen Punkt, es muss jedoch in jedem Spiel einen Sieger geben, dieser erhält einen weiteren Punkt.

3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:

- a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 13 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen

- b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner.

Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht

- c) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein

- d) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner (Ausnahme DÖM § 9 Abs. 5)

- e) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5 : 0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist

- f) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein

- g) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist

- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0 : 5 gegen jeden Verein

- i) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- j) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0 : 5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - k) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der Alps Hockey League gelten die Sonderdurchführungsbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga wie auch Alps Hockey League.
- 5) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO § 55)

§ 13 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch § 9 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 14 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf § 26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 15 SUBVENTIONEN

- 1) Grundsubventionen für den Breitensport

Eine Subvention von je € 72,70 erhalten alle Vereine, die an einer Meisterschaft teilnehmen, egal mit welcher Mannschaft. Hievon ausgenommen sind die Vereine der Erste Bank Eishockey Liga, Schutzvereine und Vereine autonomer Landesverbände.

Voraussetzung für die Erteilung der Grundsubvention ist die Begleichung aller Gebühren gegenüber dem ÖEHV.

- 2) Totofähige Rechnungen sind bis spätestens 31.12.2018 an den ÖEHV zu senden. Später einlangende Rechnungen werden nicht berücksichtigt.

Totofähige Rechnungen (entsprechend den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung von Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln) sind:

Original-Rechnungen

- über Ausrüstungsgegenstände (Spielerliste)
- über Hallenmieten für Trainingszwecke, wobei auf denselben das Trainingsdatum, die Trainingsdauer (genaue Uhrzeit) sowie die Anzahl der Spieler vermerkt sein müssen
- über sportmedizinische und ärztliche Untersuchungen, Medikamente und Heilbehelfe sowie Kraftnahrung und Elektrolyte (Spielerliste)
- über Reisekosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (keine Busrechnungen von Privatunternehmen)

Auf allen Rechnungen ist die richtige Übernahme der Waren bzw. Inanspruchnahme der Trainingszeiten bzw. die stattgefundene Reise mit Unterschrift und Vereinsstempel zu bestätigen; allen Rechnungen ist der Original-Zahlungsbeleg beizulegen.

Bei elektronischer Banküberweisung sind das Überweisungsprotokoll sowie der Original-Kontoauszug, auf welchem der überwiesene Betrag aufscheint, den Rechnungen beizulegen.

Alle Rechnungen müssen nach dem 01.01.2018 bezahlt sein. Bar bezahlte Rechnungen sind seitens der Firma mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen und haben den Vermerk "bar bezahlt" oder "dankend erhalten" sowie das Zahlungsdatum zu enthalten.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 2) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldevorschriften und der Disziplinarordnung des ÖEHV.
- 3) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 4) Für die Bewerbe der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften gelten darüber hinaus die Sonderbestimmungen für Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM 2017/18).

§ 18 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV).

Österreichischer Eishockeyverband

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2017/18
(DÖM 2017/18)



Ergänzungen zu den DÖM 2017/18

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
-------	---------------	-----	-----